

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

2.4.1937 (No. 8)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. April

1937

## Inhalt.

**Bekanntmachung:** Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(-innen) im freien Beruf.

### Bekanntmachung.

Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(-innen) im freien Beruf.

Nachstehend veröffentliche ich die Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(-innen) im freien Beruf, die im wesentlichen übereinstimmend in allen Ländern des Reichs erlassen wird. Nach einem Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Februar 1937 ist das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung in Berlin W 8, Unter den Linden 69, für die Abnahme der Prüfung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(-innen) im freien Beruf im Reichsgebiet ausschließlich zuständig.

#### I. Privatunterricht in Leibesübungen.

1. Wer die Prüfung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(-innen) im freien Beruf bestanden hat und in Baden den Beruf als Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(-lehrerin) ausüben will, ist verpflichtet, über den Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V., Gau Baden in Karlsruhe unter Vorlage des Prüfungszeugnisses eine Anzeige an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe zu machen. Er erhält dann die Berechtigung, sich in Baden als staatlich geprüfter Lehrer der betreffenden Übungsart zu bezeichnen (Leichtathletiklehrer, Boxlehrer, Ruderlehrer usw.).

Zur Vermeidung von Härten ist bis auf weiteres gestattet, daß die Prüfung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-innen) im freien Beruf auch bereits vor Erreichung der Volljährigkeit, frühestens aber nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt werden kann. In diesen Fällen wird jedoch bei Bestehen der Prüfung erst mit dem Tage der Volljährigkeit die Lehrbefähigung erworben und das Zeugnis hierüber ausgehändigt.

Die untere Grenze für den Eintritt in die gymnastische Lehrerausbildung ist auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt. Jüngere Schüler (-innen) können in eine vorbereitende Schulung aufgenommen werden, aus der sie zu Halbjahresbeginn nach vollendetem 18. Lebensjahr in die zweijährige Lehrerausbildung übertreten können.

2. Von der Ablegung der Prüfung ist befreit, a) wer bis zum Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung die Prüfung vor dem „Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V.“ abgelegt hat und wer von den früheren Berufsverbänden — Verband Deutscher Sportlehrer, Verein Deutscher Tennislehrer, Deutscher Gymnastikbund, Turnlehrerverein der Deutschen Turnerschaft und Verein Deutscher Fichtmeister von 1884 e. V. — aus den Jahren 1926 bis 1932 ein Prüfungszeugnis besitzt, das vom Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. gegengezeichnet ist,

b) wer die Diplom-Prüfung an der früheren Deutschen Hochschule für Leibesübungen bestanden hat, c) wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mindestens zehn Jahre Turn-, Sport- oder Gymnastikunterricht erteilt hat, ohne eine Prüfung abzulegen. Maßgeblich ist der glaubhafte Nachweis, daß der Antragsteller mindestens zehn Jahre gegen Entgelt Turn-, Sport- und Gymnastikunterricht erteilt hat, ohne eine Prüfung abgelegt zu haben.

Die Anträge auf Anerkennung der Befreiung von der Prüfung sind über den Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V., Gau Baden, in Karlsruhe unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe einzureichen. Im Falle c) hat der Bewerber gleichzeitig über den Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V., Gau Baden, bei dem Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung Berlin

W. 8, Unter den Linden 69, nach erfolgter Anmeldung eine Bestätigung als staatlich anerkannter Lehrer der betreffenden Übungsart einzuholen.

Wer aufgrund dieser Bestimmungen von der Ablegung der Prüfung befreit ist und soweit erforderlich die Bestätigung des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung in Berlin erhalten hat, erhält die Berechtigung, sich in Baden staatlich anerkannter Lehrer der betreffenden Übungsart zu nennen.

3. Turn- und Sportlehrer, die die Lehrbefähigung für körperliche Erziehung an Schulen besitzen und die Unterrichts im freien Beruf erteilen wollen oder bereits erteilen, haben die Prüfung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-innen) im freien Beruf nur in den Fächern nachzuholen, in denen sie bisher nicht geprüft worden sind.

4. Nicht verbunden mit der Berechtigung, sich staatlich geprüfter Lehrer oder staatlich anerkannter Lehrer einer bestimmten Prüfungsart zu nennen, ist das Recht, eine Schule zur Ausbildung von Turn-, Sport- und Gymnastiklehrern einzurichten bezw. der Berufsbezeichnung oder -ankündigung den Zusatz „Schule“ oder „Ausbildungsstätte“ hinzuzufügen.

5. In privaten Sport- und Gymnastikschulen, in Vereinen oder als Beauftragter von Sportverbänden oder andern Organisationen kann nur angestellt werden, wer die Prüfung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf abgelegt hat.

## II. Sportschulen.

Die Schulen zur Ausbildung von Turn-, Sport- und Gymnastiklehrern (-innen) im freien Beruf sind genehmigungspflichtig und unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden. Für ihre Errichtung und ihren Betrieb gelten die allgemeinen Bestimmungen für Privatschulen.

Karlsruhe, den 25. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
Nr. B 9079 In Vertretung  
Frank.

## Prüfungsordnung

für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(-innen)  
im freien Beruf.

### § 1.

#### Zweck der Prüfung.

Durch die Prüfung soll der Bewerber (Bewerberin) nachweisen, daß er praktisch und theoretisch den erzieherischen und unterrichtlichen Anforderungen genügt, die an einen im freien Beruf tätigen Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerin) zu stellen sind.

### § 2.

#### Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse.

Die Prüfung wird vor dem in Berlin eingerichteten Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung abgelegt.

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt aus der Zahl der Mitglieder des Prüfungsamtes jeweils Prüfungsausschüsse, bestehend aus einem Vorsitzenden und mehreren Prüfern.

Dem Prüfungsausschuß sollen in der Regel angehören:

- a) der Leiter des Hochschulinstituts für Leibesübungen einer Universität, der gleichzeitig als Beauftragter des Staates den Vorsitz des Ausschusses übernimmt,
- b) der Sportarzt des betreffenden Hochschulinstituts für Leibesübungen,
- c) der Leiter des Reichsverbandes Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im NSLB. oder sein Vertreter,
- d) der Leiter der in Betracht kommenden Fachgruppe des Reichsverbandes Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer oder sein Vertreter,
- e) ein Vertreter des entsprechenden Fachamtes des Reichsbundes für Leibesübungen.

Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit in Berlin oder an einem anderen Universitätsort stattfinden.

Prüfungen in Gymnastik sind in der Regel an der betreffenden anerkannten Ausbildungsschule für Gymnastik anzusetzen. In diesem Falle hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Leiter und die Lehrkräfte der Ausbildungsschule zur Prüfung hinzuzuziehen.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsverbandes Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer festgesetzt.

### § 3.

#### Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

- a) Volljährigkeit des Bewerbers;
- b) eine insgesamt dreijährige praktische Betätigung des Bewerbers als Lehrling oder Helfer in den von ihm gewählten Fachgebieten, oder eine einjährige Ausbildung an der Reichsakademie für Leibesübungen, oder (für Gymnastiklehrer und -lehrerinnen) eine zweijährige Ausbildung an einer zugelassenen Schule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern (-lehrerinnen);

- c) wettkämpferische Betätigung in den von ihm gewählten Fachgebieten (für die Prüfung „Fechten“ Zugehörigkeit zur Gau-sonderklasse, für „Handball“ und „Fußball“ Zugehörigkeit zur Gau- und Bezirksliga);
- d) Teilnahme an mindestens einem Fortbildungslehrgang in dem gewählten Fachgebiet;
- e) Besitz des Reichsportabzeichens sowie des Grundscheines der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (für die Schwimmprüfung Besitz des Lehrscheines der DLRG).

Erwünscht ist ferner bei Männern der Besitz des SA-Sportabzeichens.

## § 4.

## Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist von dem Bewerber schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, Berlin W. 8, Unter den Linden 69, zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fachgebieten der Bewerber geprüft zu werden wünscht. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber selbst verfaßter Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Bewerbers, der Stand des Vaters, der Tag und Ort der Geburt des Bewerbers, sein Bekenntnis, seine Schulbildung, der Gang seiner fachlichen Ausbildung, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, die Zugehörigkeit zur Partei oder zu einer ihrer Gliederungen und (bei Männern) das Militärverhältnis anzugeben sind;
- b) der nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderliche Nachweis der arischen Abstammung (gegebenenfalls auch des Ehegatten);
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis;
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- e) beglaubigte Zeugnisabschriften einschl. Leistungsbescheinigungen und der Bescheinigungen über die dreijährige Vorbereitungszeit als Lehrling oder Helfer in den gewählten Fachgebieten oder über die zweijährige Ausbildung an einer zugelassenen Schule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern (-lehrerinnen);
- f) Besitzzeugnisse über die erforderlichen Sportabzeichen.

## § 5.

## Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der bei der Meldung abgegebenen Nachweise entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 6.

## Prüfungsgegenstände.

Prüfungsgegenstände sind

- a) für alle Bewerber: „Grundlagen der körperlichen Erziehung“,
- b) nach Wahl des Bewerbers die nachfolgenden Übungsarten:
- Turnen,
  - Schwimmen,
  - Leichtathletik,
  - Handball,
  - Fußball,
  - Bogen,
  - Rudern,
  - Tennis,
  - Eislauf,
  - Skilaut,
  - Hockey,
  - Fechten,
  - Jiu-Jitsu,
  - Golf,
  - Gymnastik (einschl. Volkstanz und gymnastischen Laientanz).

## § 7.

## Prüfung in den „Grundlagen der körperlichen Erziehung“.

Der Bewerber soll durch schriftliche Beantwortung einer Anzahl von Fragen (Dauer der unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zwei Stunden) nachweisen, daß er mit den lebenskundlichen und erzieherischen Grundlagen der Leibesübungen vertraut ist und daß er eine klare Vorstellung von der Stellung und Bedeutung der körperlichen Erziehung im nationalsozialistischen Staat besitzt.

Für die Beurteilung der Antworten soll weniger das Einzelwissen entscheidend sein als vielmehr die Fähigkeit, das Grundsätzliche und Wesentliche in wenigen Sätzen und in einfacher, fehlerfreier Sprache klar zum Ausdruck zu bringen.

Die Fragen sind folgenden Gebieten zu entnehmen:

- a) Der Bau des menschlichen Körpers (Knochen, Gelenke, Muskeln, Nerven); das Zusammenwirken seiner Teile bei der Bewegung.
- b) Die Hauptfunktionen des menschlichen Körpers (Atmung, Kreislauf, Ernährung); ihre Bedeutung für die Leibesübungen (Eignung, Übung, Training).
- c) Angewandte Körperkunde (Rasse und Vererbung, Körperbautypen, Leistungsmessungen und -prüfungen).
- d) Gesundheitsregeln im Sport, Massage.
- e) Nothilfe bei Sportunfällen unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes.
- f) Der natürliche Aufbau der körperlichen Erziehung nach Lebensalter und Geschlecht.

- g) Die Organisation der Leibesübungen in Deutschland.
- h) Der freie Sportlehrer als Erzieher (die erzieherische Aufgabe, die Persönlichkeit des Sportlehrers, die geistige und praktische Berufsvorbereitung des Sportlehrers, die Zusammensetzung und Eigenart des Schülerkreises, Ziele und Wege des Unterrichts).
- i) Die politische Leibeserziehung (Fahn; Adolf Hitler; die Leibesübungen als Mittel der Charaktererziehung, der Gemeinschaftsbildung und der Führerauslese).
- k) Der nationalsozialistische Staat (seine Entwicklung, seine Führer, seine Leistungen).

## § 8.

## Die Fachprüfungen.

Die Fachprüfung umfaßt die schriftliche Hausarbeit, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung.

## A. Schriftliche Hausarbeit.

Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Prüfling zwei Aufgaben zur Wahl. Die Arbeit soll theoretische oder praktische Fragen aus einem der gewählten Fachgebiete zum Gegenstand haben.

Für die Anfertigung der Arbeit wird eine Frist von drei Wochen gewährt, vom Tage der Zustellung der Aufgaben an gerechnet.

Der Prüfling hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt hat.

Kann er die Frist wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht einhalten, so ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes berechtigt, nach seinem Ermessen Fristverlängerung bis zu abermals drei Wochen zu gewähren.

## B. Mündliche Prüfung.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling darzutun, daß er mit den theoretischen Erfordernissen des von ihm gewählten Fachgebietes vertraut ist.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten je Fachgebiet.

Folgende Gegenstände sind zu prüfen:

1. Geschichtliche Entwicklung und Organisation des gewählten Fachgebietes.
2. Wettkampfbestimmungen und Regeln.
3. Übungsstätten- und Gerätekunde; Kenntnis einfacher Reparaturen an Geräten und Ausstattungsgegenständen.
4. Gesetze, Bestimmungen und Satzungen, die für den freien Sportlehrerberuf sowie für das einzelne Fachgebiet in Betracht kommen.

5. Technik, Taktik und Training des gewählten Faches.
6. Die Lehrweise des betreffenden Faches: Einzel- und Massenausbildung, Unterricht bei Anfängern und Fortgeschrittenen; Hilfestellung und andere Vorsichtsmaßnahmen, Kenntnis der Umwelteinflüsse (im Wassersport, Skisport usw.), Anlage von Lehrgängen, Ausrüstung, Bekleidung.
7. Die Literatur des betreffenden Faches und verwandter Fächer.

Für das Fach „Gymnastik“ ist außer den in Betracht kommenden Fragen aus Nr. 1—7 noch aus folgenden Gebieten zu prüfen:

1. Das Wesen der Bewegung (Takt und Rhythmus, Spannung und Entspannung, Totalität der Bewegung).
- Nach Wahl:
2. Gymnastik und volkstümliche Tanzgestaltung.
3. Gymnastik und Körperpflege.
4. Gymnastik und Sport.

## C. Praktische Prüfung.

## a) Turnen (Männer).

Zu fordern ist die Beherrschung folgender Übungen:

1. Körperschule ohne Gerät;  
Körperschule mit Gerät (Seil, Medizinball, Angel, Hantel, Stab).
2. Bodenturnen (Rolle, Hochtrolle, Bodentippe, freier Überschlag vorwärts [Salto], Stützüberschlag seitwärts [Rad]).
3. Übungen an der Sprossenwand, der Gitterleiter und der Bank.
4. Reckübungen (je eine Pflicht- und eine Kürübung).

Zusammensetzung und Schwierigkeitsgrad nach folgendem Muster:

**Pflichtübung:** Schwungstemme ristgriffs mit Überspreizen links, eine halbe Drehung rechts mit Griffwechsel, Senken in den Sturzhang und Zurückspreizen rechts, Rippe, Felge vorwärts, Drehungstemme (übergreifen rechts), Felgüberschwingung in den Hang, Felgüberschwingung rücklings vorwärts (Kreuzüberschwingung) in den Stand.

**Kürübung:** Rippe Kammgriffs in den Handstand, zwei Riesenfelgen vorwärts (die zweite Riesenfelge führt in den Stütz ristgriffs), Unterschwingung mit einer halben Drehung links, Umgreifen links, beim Vorschwingung durchhocken, Rippe rücklings (Kreuzrippe), freier Sitzumschwung rückwärts, Senken in den

Sturzhang rücklings mit anschließender Grätsche rückwärts.

6. **Barrenübungen:** je eine Pflicht- und eine Kürübung.

Zusammensetzung und Schwierigkeitsgrad nach folgendem Muster:

**Pflichtübung:** Schwungstemme rückwärts, Kippe in den Handstand, Senken in den Oberarmstand, Rolle vorwärts, Senken in den Schwebehang, Schwebekippe, Kreislehre vorwärts.

**Kürübung:** Eingrätchen, Senken in den Sturzhang, Kippe, Stütz Hüpfen durch den Beugestütz in den Streckstütz, Senken in den Sturzhang, Unterschwing in den Oberarmhang, Schwungstemme vorwärts, Oberarmstand, Rolle rückwärts in den Stütz, Umgreifen rechts und Kreislehre rückwärts.

6. **Pferdübungen** (je eine Pflichtübung [am langgestellten Pferd] und eine Kürübung [am quergestellten Pferd] nach folgendem Muster):

**Pflichtübung:** Niesengrätche über das langgestellte Pferd (Höhe 1,30 m) ohne Sprungbrett.

**Kürübung:** Einspreizen links, Nachspreizen rechts, Kreifen rechts unter der rechten und linken Hand, Zurückflanken links und Einspreizen rechts, Schere nach links, Vorschweben rechts (Schwebestütz Hinterpause), Kehrschwung in den Grätchstütz auf dem Kreuz (Gesicht nach der Pause) mit Griff auf der Vorderpause, Kehre über den Hals in den Stand an der rechten Seite des Pferdes.

7. **Turnen an den Ringen** (eine Pflichtübung nach folgendem Muster): Beim Rückschaukeln Schwungstemme, Vorschaukeln und Senken in den Streckhang, Vorschaukeln und Sturzhang, Rückschaukeln und Schleudern in den Streckhang, Vorschaukeln und Überschlag rückwärts mit Abgrätchen.

8. **Vollstümliche Übungen der turnerischen Mehrkämpfe.** Geprüft wird in vier der nachfolgenden Übungen: 100-m-Lauf, 1500-m-Lauf, Weitsprung, Hochsprung, Stabhochsprung, Kugelstoßen, Steinstoßen, Keulenwerfen, Schleuderballwerfen, Speerwerfen.

Für die Bewertung dieser Übungen ist die 20-Punkt-Bewertung für turnerischen Mehrkampf maßgebend (12 Punkte = Genügend, 16 Punkte = Gut, 20 Punkte = Sehr gut).

9. **Hallenspiele** (Reck-, Lauf- und Raufspiele).

10. **Sommerkampfspiele** (Schlagball, Faustball, Schleuderball, Handball, Korbball).

Außer diesen praktischen Fertigkeiten ist in einer **Lehrprobe** Lehrgeschick unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Männer-, Frauen- und Jugendturnens nachzuweisen.

## b) Turnen (Frauen).

Zu fordern ist die Beherrschung nachfolgender Übungen:

1. Die einfachsten Bewegungsformen der deutschen Gymnastik (siehe unter p: „Gymnastik“).

2. **Körperschule mit Gerät** (Seil, Medizinball, Kugel, Keule, Stab).

3. **Bodenturnen** (Rolle vorwärts und rückwärts, Stützüberschlag seitwärts [Rad] und vorwärts).

4. **Reckübungen** (je eine Pflicht- und eine Kürübung als beliebige Verbindung folgender Übungen): Knieaufschwung, Knieumschwung, Felsaufschwung, Felsgummschwung, Stützsprünge, Spreizabsitzen, Benden, Flanken, Hocke, Unterschwing.

5. **Barrenübungen** (je eine Pflicht- und Kürübung als beliebige Verbindung folgender Übungen): Auf- und Absitzen, Kehre, Wende, Fechterflanke, Grätche am Ende des Barrens, Hocke aus dem Seitliegestütz, Schraubenspreizen vorwärts und rückwärts, Taucher-Auf- und -Umschwünge, Scheraufgang, Überschlag.

6. **Pferdübungen:**

je eine Pflichtübung (Grätche über das langgestellte Pferd, Höhe 90 cm) und eine Kürübung (Sprung über das quergestellte Pferd: Flanke, Hocke oder Grätche).

7. **Übungen an den Ringen:** eine kurze Pflichtübung (Aufgang, Zwischenübung und Abgang) als beliebige Verbindung aus folgenden Übungen: Schaukeln (auch mit Drehungen), Schaukeln im Sturzhang und Absprünge beim Vor- und Rückschaukeln, Schleudern beim Rückschaukeln, Überschlag rückwärts mit Grätche beim Vorschaukeln, Ausgrätchen aus dem Sturzhang beim Rückschaukeln.

8. **Vollstümliche Übungen der turnerischen Mehrkämpfe.** Geprüft wird in drei der nachstehenden Übungen: 75-m-Lauf, Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen, Schlagballwerfen, Schleuderballwerfen, Speerwerfen.

Gewertet wird nach der 20-Punkt-Bewertung für den turnerischen Mehrkampf (12 Punkte = Genügend, 16 Punkte = Gut, 20 Punkte = Sehr gut).

9. **Hallenspiele** (Reck-, Lauf- und Ringspiele). Volkstänze.

10. **Sommerkampfspiele** (Schlagball, Faustball, Trommelball, Korbball, Handball).

Außer diesen praktischen Fertigkeiten ist in einer **Lehrprobe** Lehrgeschick unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Frauen-, Jugend- und Kinderturnens nachzuweisen.

c) Schwimmen.

Erforderlich ist die Beherrschung folgender Übungen:

1. Brustschwimmen (100 m in mindestens 1:40 Min., bei Frauen 1:50 Min.).
2. Brustkraulen (100 m in mindestens 1:28 Min., bei Frauen 1:40 Min.).
3. Rückenschwimmen oder Rückenkraulen (100 m in mindestens 1:35 Min., bei Frauen 1:45 Min.).
4. Tauchen (30 m).
5. Start- und Wendetechnik.
6. Kunstschwimmen.
7. Wasserballspiel (nur für Männer).
8. Wasserspringen:
  - a) 10-m-Brett (nur für Männer): Kopfsprung aus Stand oder mit Anlauf,
  - b) 5-m-Brett (nur für Männer): Kopfsprung aus dem Stand,
  - c) 3-m-Brett: Kopfsprung mit Anlauf,
  - d) 3-m-Brett: Kopfhechtsprung mit Anlauf,
  - e) 3-m-Brett: Kopfhechtsprung vorwärts aus dem Stand rücklings,
  - f) 3-m-Brett: gestreckter Salto rückwärts aus dem Stand rücklings,
  - g) 1-m-Brett: Kopfhechtsprung mit Anlauf,
  - h) 1-m-Brett: eine halbe Schraube mit Anlauf,
  - i) 1-m-Brett: Kopfsprung rückwärts aus Stand rücklings,
  - k) 1-m-Brett: Auerbach-Kopfsprung.

Außer diesen praktischen Fertigkeiten ist in einer Lehrprobe Lehrgeschick nachzuweisen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Unterrichts von Anfängern, der Wettkämpferschulung, des Vereinschwimmens, der Ausbildung im Rettungsschwimmen.

d) Leichtathletik.

Zu fordern ist die Beherrschung des sportlichen Zehnkampfes. Geprüft wird in fünf von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Übungen. Die Wertung der Übungen erfolgt nach der untenstehenden Tabelle. Für die Gesamtbeurteilung sind die Technik sowie die Sicherheit in der Ausführung mit zu bewerten. Desgleichen können Leistungen, die in öffentlichen Wettkämpfen erzielt und amtlich bezeugt worden sind, mit berücksichtigt werden.

	Genügend	Gut	Sehr gut
100-m-Lauf . . . . .	13,0	12,2	11,6
400-m-Lauf . . . . .	60,0	56,0	53,0
1500-m-Lauf . . . . .	4:55	4:35	4:20
100-m-Hürden . . . . .	18,0	17,2	16,6
Weitsprung . . . . .	5,20	5,80	6,30
Hochsprung . . . . .	1,45	1,55	1,65
Stabhochsprung . . . . .	2,50	2,80	3,10
Kugelstoßen . . . . .	9,20	10,20	11,00
Diskuswerfen . . . . .	28	32	35
Speerwerfen . . . . .	40	48	54

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber in einer Lehrprobe sein Lehrgeschick in zwei bis drei der genannten Übungen nachzuweisen.

e) Handball.

Zu fordern ist die sichere Beherrschung der Ballschule und der taktischen Grundzüge:

Ballwerfen (Kernwurf, Schockwurf, Rückhandwurf), Laufen mit dem Ball, Ballfangen, Zuspielen, Freistellen und Freilaufen, Abdecken, Kombinationszüge, Stellungsspiel des Stürmers, Läufer, Verteidigers, Technik und Taktik des Torwächters.

Der Bewerber hat ferner als Teilnehmer an einem Übungsspiel im Rahmen der Prüfung sowie als Leiter desselben sein technisches und taktisches Können als Stürmer, Läufer und Verteidiger sowie seine Eignung als Schiedsrichter nachzuweisen.

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber in einer Lehrprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen sein Lehrgeschick darzutun.

f) Fußball.

Zu fordern ist die sichere Beherrschung der Ballschule und der taktischen Grundzüge:

Ballstoppen, Ballführen, Passen, Ballwerfen, Schießen, Kopfschüsse, Freistellen, Abdecken, Angenommen des Gegners, Kombinationsformen, Stellungsspiel des Stürmers, Läufer, Verteidigers, Technik und Taktik des Torwächters.

Der Bewerber hat ferner als Teilnehmer an einem Übungsspiel im Rahmen der Prüfung sowie als Leiter desselben sein technisches und taktisches Können als Stürmer, Läufer, Verteidiger und Torwächter sowie seine Eignung als Schiedsrichter nachzuweisen.

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat er in einer Lehrprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen sein Lehrgeschick unter Beweis zu stellen.

g) Boxen.

Zu fordern ist die Beherrschung des Schulsboxens und des Kampfttrainings:

1. Arbeit mit Hilfsgeräten.
2. Vorstellung und Beinarbeit.
3. Schulmäßige Entwicklung von Stoß und Haken sowie ihren Abarten und Verbindungen.
4. Wehr der Schläge durch Deckungen, Weidbewegungen und Paraden.
5. Verbindungen von Wehr und Schlag.
6. Partnerarbeit.
7. Übergänge von Distanz auf Halbdistanz und Nahkampf.

Der Bewerber hat ferner im Rahmen der Prüfung in drei Kampfrunden seine technische, taktische und kämpferische Eignung sowie als Leiter eines

Kampfes sein Können als Schieds- und Punktrichter unter Beweis zu stellen.

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber in einer Lehrprobe sein Lehrgeschick im Unterricht mit Anfängern und in der Trainingsarbeit mit Kampfborgern nachzuweisen.

h) Rudern.

Zu fordern sind:

Fertigkeit und Geschicklichkeit im  
Skullrudern,  
Riemenrudern,  
Steuern,  
Faltbootfahren

sowie in der Behandlung der Boote.

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber in einer Lehrprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen sein Lehrgeschick nachzuweisen.

i) Tennis.

Zu fordern ist die Beherrschung der reinen Schläge (Aufschlag, Vorhand, Rückhand, Flugball, Schmetterball, Hochball, Halbflugball) und der geschnittenen Schläge (Aufschlag, Vorhand und Rückhand).

Der Bewerber hat ferner sein technisches und taktisches Können in einem Wettspiel im Rahmen der Prüfung nachzuweisen (Einzelspiel und Doppelspiel).

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber in einer Lehrprobe sein Lehrgeschick darzutun.

k) Eislauf.

Zu fordern ist die Beherrschung folgender Übungen:

1. Schulfiguren:

- a) III. Klasse des Deutschen Eislaufverbandes: Übung 1, 2, 3, 5 a, 5 b, 7, 9 a, 9 b, 10, 11, 12, 28 a, 28 b;
- b) II. Klasse des Deutschen Eislaufverbandes: Übung 4, 6 a, 6 b, 8 a, 8 b, 13, 15, 16, 17, 24 a, 24 b, 26 a, 26 b, 30 a, 30 b.

Gepprüft wird in acht Figuren, über deren Auswahl der Prüfungsausschuß entscheidet.

2. Kürlaufen: Zeit 2½ Minuten. Das Kürlaufprogramm ist vor der praktischen Prüfung schriftlich den Prüfenden einzureichen.

3. Eistanzen: Drei Tänze gemäß den Bestimmungen des Deutschen Eislaufverbandes über Tanzwettbewerbe (Herren- und Damenschritt). Über die Auswahl der Tänze entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die Prüfung erfolgt nach den Wertungsvorschriften der Deutschen Wettlaufordnung, jedoch

ohne Vervielfältigung der Noten 0 bis 6 mit der Wertziffer. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer mehr als die Hälfte der erreichbaren Punktzahlen gegeben und keine Note unter 2 erteilt haben. Zur Prüfung werden Wertungskarten benutzt, die den genauen Verlauf der Prüfung festlegen.

Außer den praktischen Fertigkeiten hat der Prüfling in einer Lehrprobe sein Lehrgeschick mit Anfängern und Fortgeschrittenen nachzuweisen.

l) Skillauf.

Zu fordern ist die sichere Beherrschung von Abfahrt, Slalom, Pflugfahren, Pflugbogen, Stemmfahren, Stembogen, Stemmchristiania, Telemark, Umsprung, Langlauf.

Außer den praktischen Fertigkeiten hat der Prüfling in einer Lehrprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen sein Lehrgeschick nachzuweisen.

m) Hockey.

Zu fordern ist die Beherrschung der einzelnen Schlagarten (Vor- und Rückhandschlag, Schieball, Schlenzball, hoher Kreuzschlag oder überdrehter Vorhänder, Ballstoppen mit der Hand, dem Fuß und dem Stock).

Der Bewerber hat ferner im Rahmen der Prüfung durch Teilnahme an einem Übungsspiel sowie als Leiter desselben sein technisches und taktisches Können sowie seine Eignung als Schiedsrichter nachzuweisen.

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber in einer Lehrprobe (Einzels- und Mannschaftsunterricht) sein Lehrgeschick darzutun.

n) Fechten.

Zu fordern ist die Beherrschung folgender Waffen: Florett, Säbel, Degen, Schläger, schwerer Säbel.

Die Prüfung erfolgt in Form von Freigegechten in jeder Waffe.

Außerdem hat der Bewerber in zwei Lehrproben sein Lehrgeschick in zwei der genannten Waffen nachzuweisen.

o) Jiu-Jitsu.

Zu fordern sind folgende praktische Fertigkeiten:

- 1. Falltechnik (Fallübungen für Anfänger und Falltechnik im sportlichen Kampf).
- 2. Verteidigungsgriffe:
  - a) Befreiung aus allen Arten von Festhalten und Umklammerungen von vorn, im Rücken und in der Bodenslage,
  - b) Festhalten des Gegners in den verschiedensten Lagen,

- c) Polizei- bzw. Festnahmegriffe,
- d) Abwehr von Fauststößen und Schlägen,
- e) Paraden und Abwehr aller Arten von Sieb- und Stichwaffen.

3. Angriffsgriffe (Werfen eines Gegners mittels der Hände oder der Füße oder durch Ansprung und Handkantenschläge auf alle empfindlichen Teile des menschlichen Körpers; genaue Kenntnis der Wirkung dieser Schläge).

#### 4. Kampfsporttraining:

- a) Gleichgewichtsförderung des Gegners durch Fußarbeit im Stand und in der Bodenlage,
- b) Würfe und Schwünge aus dem Stand und Paraden,
- c) Würfe aus dem Stand mit anschließenden Griffen zur Besiegung des Gegners,
- d) Kampfgriffe zur Besiegung des Gegners in der Bodenlage und Paraden,
- e) Festhaltgriffe in der Bodenlage.

Weibliche Bewerber werden nur in den unter 1 und 2 genannten Übungen geprüft. Sie sind nach bestandener Prüfung lediglich zum Unterricht in der Selbstverteidigung bei Kindern und Frauen berechtigt.

Außer den obengenannten praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber in einer Lehrprobe sein Lehrgeschick im Unterricht mit Anfängern und Fortgeschrittenen sowie im Wettkampfttraining nachzuweisen.

#### p) Golf.

Zu fordern ist die sichere Beherrschung von Treibschlag, Annäherungsschlag (Schläge im Hindernis), Explosionschlag, Putten, Slicen, Pullen.

Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er im letzten Jahre seiner Lehrzeit die Standardrunde des einheimischen Golfplatzes mindestens dreimal gespielt oder unterspielt hat.

Außer den praktischen Fertigkeiten hat der Prüfling in einer Lehrprobe sein Lehrgeschick darzutun.

#### q) Gymnastik.

Zu fordern ist: die sichere Beherrschung der Bewegungsformen der deutschen Gymnastik:

- a) Federn, Gehen, Laufen, Springen, Schwingen (ohne und mit Gerät: Ball, Seil, Stab usw.),
- b) Haltungsschulung, Haltungverbesserung, Übungen für Bewegungsansätze und -abläufe, Spannungs- und Entspannungsübungen, Atem- und Gleichgewichtsübungen,
- c) Verbindung, Steigerung und Ordnung von einfachen Bewegungen zu größeren Bewegungsgebilden,

d) Gestaltung von Aufzügen, Reigen, Bewegungsspielen,

e) Laienspiel und Volkstanz.

Es ist ferner zu prüfen in drei leichtathletischen Übungen gemäß § 8 C Abschnitt 8.

Außer diesen praktischen Fertigkeiten hat der Bewerber (die Bewerberin) in zwei Lehrproben mit Kindern und Erwachsenen (ohne musikalische Begleitung und mit musikalischer Begleitung) sein Lehrgeschick darzutun und gleichzeitig nachzuweisen, daß er ein Saiten-, Tasten- oder Schlaginstrument beherrscht.

#### § 9.

##### Einberufung zur Prüfung.

Zur mündlichen und praktischen Prüfung wird der Prüfling schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung aufgefördert. Läßt der Prüfling den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

#### § 10.

##### Ausführung der mündlichen und der praktischen Prüfung.

Die Reihenfolge der einzelnen Teile der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für jeden Prüfling ist von einem Angehörigen des Prüfungsausschusses, der das gleiche Fachgebiet vertritt, eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Gang der mündlichen und praktischen Prüfung ersichtlich sein muß.

#### § 11.

##### Ergebnis der Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung unter Berücksichtigung der Hausarbeit, der unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeit und der Niederschrift über die mündliche und praktische Prüfung festzulegen. Das Gesamtergebnis ist in eines der Urteile „Nicht genügend“, „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ zusammenzufassen.

Nicht genügende Leistungen in einer der schriftlichen Arbeiten können durch gute Leistungen in der mündlichen oder in der praktischen Prüfung ausgeglichen werden. Desgleichen ist für ein Versagen in der mündlichen Prüfung ein Ausgleich durch gute Leistungen in der praktischen Prüfung oder in einer der schriftlichen Arbeiten möglich. Bei nicht genügenden Leistungen in der praktischen Prüfung oder in zwei anderen Teilen der Prüfung ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Bestehen über die Beurteilung eines Prüflings Unstimmigkeiten oder Zweifel innerhalb des Prüfungsausschusses, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei ist die Haltung des

Prüflings sowie der Eindruck seiner Persönlichkeit in angemessener Weise mit zu berücksichtigen.

Das Gesamtergebnis der Prüfung ist dem Bewerber sofort nach der Feststellung mitzuteilen.

#### § 12.

##### Zeugnis.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist ihm über das Ergebnis ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche und praktische Prüfung beendet wurde. In dem Zeugnis sind sowohl die Einzelergebnisse wie das Gesamtergebnis der Prüfung anzuführen.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Dem Bewerber ist auf seinen Antrag sofort eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung mit Angabe der erworbenen Lehrbefähigung auszustellen.

#### § 13.

##### Wiederholungsprüfung.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein solcher Bewerber kann sich nach Ablauf von mindestens drei Monaten einer Wiederholungsprüfung unterziehen. Für die Wiederholungsprüfung kann die schriftliche Hausarbeit, sofern sie mit mindestens „Genügend“ beurteilt war, angerechnet

werden. Ebenso ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, bei der Wiederholungsprüfung genügende Leistungen aus der ersten Prüfung zu berücksichtigen.

#### § 14.

##### Zusatzprüfung.

Beabsichtigt ein Bewerber, der die Prüfung in einem oder mehreren Fachgebieten bestanden hat, eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fachgebiet zu erwerben, so hat er sich unter den gleichen Bedingungen wie den obengenannten einer Zusatzprüfung zu unterziehen. Jedoch ist für diese Zusatzprüfung eine schriftliche Hausarbeit nicht erforderlich.

#### § 15.

##### Gebühren.

Die Gebühren betragen für die Prüfung ohne Rücksicht auf die Anzahl der gewählten Fachgebiete 30 *RM*, für die Zusatz- bezw. Wiederholungsprüfung 20 *RM*. Die Gebühren sind sofort bei der Meldung an das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, Berlin 138, Unter den Linden 69, einzuzahlen. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet; Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn der Prüfling infolge Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände von der Prüfung zurücktreten bezw. die Prüfung abbrechen muß.